

# Beitragsordnung

## Förderverein **Kunterbunt** DRK Kita Moordorf

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am (27.02.2020) die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab dem Gründungstag (27.02.2020) in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

### IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist zukünftig für ein Geschäftsjahr gültig. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, bleibt der aktuelle Mitgliedsbeitrag bestehen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf einen Euro -1,00 € - pro Kalendermonat, also zwölf Euro -12,00 €- jährlich festgesetzt. Dieser Beitrag ist als Mindestbeitrag zu verstehen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht einen höheren Jahresbeitrag zu wählen. Dieser muss in der Beitrittserklärung eingetragen werden.
3. Der Beitrag ist unaufgefordert innerhalb des Kalenderjahres zu zahlen und ist im Voraus fällig. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht. Der erste Mitgliedsbeitrag ist direkt nach Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand zum nächsten 1. zu begleichen. Danach ist der Mitgliedsbeitrag immer zum 1. Februar (dem Gründungsmonat) fällig.
4. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt und werden im Sinne von §2 verwendet.
5. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
6. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.
7. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben und auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.
  - Erinnerungen an die Beitragszahlung 1,50 €
  - 1. Mahnung 3,00 €
  - 2. (letzte Mahnung) 5,00 €